

Wer aus beruflichen Gründen zwischen zwei Wohnungen pendeln muss, kann seine zusätzlichen Kosten in der Steuererklärung absetzen. Doch die Bedingungen sind streng. Immer wieder müssen die Gerichte entscheiden.



# Immer auf Achse

TEXT EVA-MARIA NEUTHINGER

**E**s kommt höchst selten vor, dass steuerliche Regeln zu Gunsten der Bürger rückwirkend geändert werden. Bei der doppelten Haushaltsführung war das einmal der Fall. Der Bundesfinanzminister gab allerdings nur dem Druck des Bundesverfassungsgerichtes nach. Die obersten Richter erklärten 2003 gleich in zwei Fällen den zeitlich befristeten Abzug der Kosten für verfassungswidrig (AZ 1 BvR 80/95). Rückwirkend zum Jahresanfang 2003 wurde die Zweijahresfrist dann ausgesetzt.

Zur Freude von Millionen Pendlern, die davon noch heute profitieren. Grundsätzlich gilt: Die Kosten einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung sind als Werbungskosten in der Steuererklärung absetzbar. Dazu zählen zum Beispiel die Heimfahrten, die Miete, die Einrichtung oder sogar für drei Monate die Verpflegungsmehrkosten nach den üblichen Reisepauschalen (24 Euro für einen ganzen Tag, 10 Euro für mindestens 14 Stunden und 6 Euro für mindestens 8 Stunden Abwesenheit von der Hauptwohnung). „Die Finanzbeamten prüfen aber sehr genau, ob

alle Voraussetzungen eingehalten werden“, erklärt Thilo Söhngen, Steuerberater im westfälischen Wetter. Hier der Überblick, worauf Sie achten müssen:

**BERUFSBEDINGTE GRÜNDE** Der Fiskus akzeptiert den Werbungskostenabzug nur, wenn das zweite Heim tatsächlich aus beruflichem Anlass begründet werden kann. „Ob das der Fall ist, checken die Beamten seit 2004 nur einmal am Anfang ab“, so Söhngen. Aus welchen Gründen die Wohnung später beibehalten wird, interessiert das Finanzamt also nicht. Die Beamten akzeptieren zum Beispiel diese Fälle:

- Ein Familienvater möchte während der Woche nicht mehr täglich von Bonn nach Düsseldorf pendeln. Obwohl nur ungefähr 100 Kilometer dazwischen liegen, reicht der Zeitvorteil als Begründung aus. „In Ballungsgebieten akzeptieren die Finanzämter gegebenenfalls auch schon bei kürzeren Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsstätte die Gründung eines zweiten Haushalts“, meint Steuerberater Söhngen.

- Ein verheirateter kaufmännischer Angestellter wird von seinem Chef an einen anderen Standort versetzt. Seine berufstätige Ehefrau bleibt in der alten Wohnung, er selbst fährt an den Wochenenden heim.

## ALLES ABSETZEN

**Hotelzimmer oder Apartment:** Das Finanzamt akzeptiert so ziemlich jede Unterkunft am Arbeitsort.

**UMZUG:** Liegen die Kosten über der Pauschale von 561 Euro, sammeln Sie jeden Beleg für das Umzugsunternehmen bis zum selbst gemieteten Wagen. 0,30 Cent pro Kilometer lassen sich pauschal als Fahrtkosten absetzen.

**MAKLER:** Die Kosten für Anzeigen, Makler oder Fahrtkosten zur Wohnunsbesichtigung lassen sich steuerlich unbegrenzt geltend machen. Wichtig ist, dass die Höhe mit Belegen nachgewiesen werden kann.

**EINRICHTUNG:** Bei Luxus wie Antiquitäten, alten Teppichen oder Kunstobjekten streikt der Fiskus. Auch der Fernseher, Radio und der Telefonanschluss müssen komplett selbst bezahlt werden. Eine einfache Wohnungsausstattung allerdings ist steuerlich absetzbar.

**MIETE UND FAHRT:** Die Miete mindert die Steuerlast, genauso die Heimfahrten am Wochenende. Fahrtkosten dürfen auch Singles mit 0,30 Cent pro Kilometer ansetzen, wenn sie mindestens zweimal im Monat Heim fahren. Alternativ dürfen die Fahrkarten für Bahn, Bus oder Flugzeug mit Beleg abgesetzt werden.

**EIGENE WOHNUNG** Schwierig ist es für Singles, sich den Werbungsabzug zu sichern. Ohne zwei Hausstände läuft gar nichts. Heißt: Wer bei seinen Eltern am Wochenende im Kinderzimmer Unterschlupf findet, braucht auf das Finanzamt nicht zu hoffen. Seit 2004 streichen die Beamten den Steuervorteil sogar dann, wenn der Nachwuchs für das elterliche Zimmer selbst Miete zahlt.

Gesichert ist die doppelte Haushaltsführung für Singles aber auch mit zwei Wohnungen nicht. Das Finanzamt lässt sich überzeugen, wenn auch soziale Gründe fürs Pendeln sprechen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, Vereinsengagement oder Fürsorge gegenüber Angehörigen und Freunden etwa wirken sich positiv aus. Zwei Heimfahrten im Monat mindestens sind dann Pflicht.

Diese Möglichkeiten für Singles ihre Kosten geltend zu machen, sind leider nicht allen Finanzämtern bekannt. „Bei Ablehnung sollten entsprechende Bescheide durch Einspruch offen gehalten werden“, rät Söhngen.

Besser haben es Lebenspartner ohne Trauschein. Wenn sich ein Partner nur an den

Haushaltskosten des anderen beteiligt, also selbst nicht direkt Mieter ist, akzeptiert der Fiskus in diesem Fall schon den Werbungs-kostenabzug.

Der Bundesfinanzhof (AZ VI R 130/99) gewährte sogar einem jungen Paar den Steuervorteil, das erst durch die Heirat den zweiten Haushalt gründete. Vorher wohnte jeder für sich an seinem Arbeitsort. Nach der Hochzeit zog der Mann zur Frau, behielt aber seine Wohnung bei. Während es dem Finanzamt an der beruflichen Begründung fehlte, akzeptierten die Richter die Motivation des Ehemannes. Er darf jetzt die Kosten seiner bisherigen Wohnung und seine Wochenendheimfahrten zur Angetrauten steuerlich geltend machen.

Anders erging es einem Vater, der für seine Familie ein neues Haus in einer anderen Stadt baute. Die Familie zog dort ein, er kam nur fürs Wochenende und wohnte weiter in der alten Wohnung am Arbeitsort. Die doppelte Haushaltsführung war für die Richter privat veranlasst, weshalb der Mann nur seine Fahrten am Wochenende absetzen durfte (siehe links). ■

## WICHTIGE URTEILE

- **Ledige Eltern** profitieren von der doppelten Haushaltsführung, wenn beide berufstätig sind. Eine Wohnung kann dann als gemeinsamer Familienhaushalt bestimmt werden (Niedersächsisches Finanzgericht AZ 11 K 579/00).
- **Wenn ledige Kinder** wegen einer Ausbildung an einem anderen Ort nicht zu Hause wohnen können, lassen sich Miete und Verpflegung nicht absetzen (Bundesfinanzhof AZ VIII R 104/03).
- **Verheiratete Familienväter**, die am neuen Beschäftigungsort in einer unangemessen großen Wohnung leben, Frau und Kinder aber am alten Wohnort bleiben, können die doppelten Kosten nicht geltend machen (Finanzgericht München AZ 13 K 3619/02).
- **Ein Nießbrauchsrecht** der Eltern an einem Zweifamilienhaus, schließt die doppelte Haushaltsführung nicht aus. Voraussetzung ist allerdings, dass der ledige Arbeitnehmer die Wohnung immer nutzen kann (Bundesfinanzhof AZ VI R 170/99).